

25 Jahre Vertrag von Valletta – ein Meilenstein im DenkmalschutzR?

Julia Weiler-Esser¹

Vor 25 Jahren wurde im Rahmen des Europarats der „Vertrag von Valletta“, das „Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ beschlossen. Es stand hernach insbesondere seinen Mitgliedern zur Unterschrift wie Ratifizierung offen und hat seine letzten Unterzeichner noch in den vergangenen Monaten und Jahren gewonnen.² Mit nur zwei fehlenden Mitgliedern, Montenegro und Island, ist es damit ein weit hin anerkanntes und umgesetztes juristisches Werkzeug, das mittlerweile annähernd flächendeckend in nationale Gesetze umgesetzt wurde.

Anlässlich seines Jubiläums soll nun im Folgenden nach einer kurzen Einführung zum Hintergrund (I) untersucht werden, welche Auswirkungen es auf das deutsche Denkmalschutzrecht hatte (II) und wo Veränderungen oder Erweiterungen denkbar und wünschenswert wären (III). Abschließend

soll ein Fazit zur Bewertung des Übereinkommens gezogen werden (IV).

I. Hintergrund

Am 16./17. Januar 1992 wurde das bisherige Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Kulturguts vom 6. Mai 1969 (Londoner Übereinkommen) auf der 3. Europäischen Konferenz der für die Denkmalpflege zuständigen Minister revidiert. Gemäß seines Art. 14 Abs. 3 trat es sechs Monate nach der Ratifikation von vier Mitgliedsländern des Europarates³ am 25. Mai 1995 in Kraft. Deutschland ratifizierte das Übereinkommen am 9. Oktober 2002⁴ nach vorheriger Zustimmung der Länder. Hiernach wurde es in das jeweilige Landesrecht umgesetzt.⁵

Ziel des revidierten Übereinkommens von Malta ist der Schutz des archäologischen Erbes als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und

¹ Julia Weiler-Esser ist Juristin für HerA, Ass. Iur. und M.A. der Kunstgeschichte.

² Österreich ratifizierte es am 23. Januar 2015, Italien am 30. Juni 2015, San Marino am 12. November 2015 und Luxemburg sogar erst am 6. Februar 2017. http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/143/signatures?p_auth=Fj0clyY1.

³ Malta, Ungarn, Bulgarien und Finnland.

⁴ BGBl. II S. 2709.

⁵ Die entsprechenden Gesetze weisen, aufgrund der Länderkompetenz im Bereich der Kultur, Abweichungen auf. Wegen der grundsätzlich übernommenen Verpflichtung, den Vertrag von Valletta umzusetzen, ähneln sie sich in den entsprechenden Punkten stark.

wissenschaftliche Studien (Art. 1 Abs. 1).⁶ Anders als das Londoner Übereinkommen, welches insbesondere illegale Grabungen als Bedrohung des archäologischen Erbes betrachtete, wurden nun, Anfang der 1990-er Jahre, umfangreiche und nachhaltig in die Gestaltung der Landschaft eingreifende Bebauungsprojekte als problematisch und im Sinne des Denkmalschutzes regelungsbedürftig empfunden.⁷

Darüber hinaus sollte durch das novellierte Übereinkommen ein grundsätzlicher Standard hinsichtlich der Qualifikation und des Vorgehens an Grabungsstätten etabliert werden, welcher vergleichbare Anforderungen in allen Vertragsstaaten etabliert.

II. Auswirkungen des Vertrags von Valletta auf das deutsche Denkmalschutzrecht

Zur Erreichung dieser zuvor identifizierten Ziele, bestimmte das Übereinkommen von Valletta Maßnahmen auf

diversen Bereichen des rechtlichen, verwaltungstechnischen und praktischen Umgangs mit archäologischen Stätten und Fundstücken. Diese Vorgaben hatten zahlreiche Änderungen deutschen Landesrechtes zur Folge. Zunächst legt das Übereinkommen in Art. 1 Abs. 2 eine Definition des Erbes fest, wonach nunmehr alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen erfasst werden „deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen“. Dies schließt Bauwerke, Gebäude, Ensembles, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände und Denkmäler jeder Art ein sowie ihre Umgebung, gleich ob an Land oder unter Wasser.⁸ Im Hinblick auf einige Landesgesetze erforderte dies insbesondere eine Auflösung strikter zeitlicher Grenzen.⁹ Darüber hinaus ist nunmehr auch archäologisches Erbe erfasst, welches sich unter

⁶ Damit entspricht es der ICOMOS-Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes von 1989 (Charta von Lausanne), welche bestimmt, dass das archäologische Erbe der Teil des materiellen Erbes ist, über den archäologische Methoden grundlegende Erkenntnisse liefern (Art. 1) – abgedruckt u.a. in der *Schriftenreihe des Dt. Nationalkomitees für Denkmalschutz*, Bd. 52, 1996, S. 198.

⁷ „Explanatory Report to the European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage“ (Revised), Introduction, A.b.; A. Olivier, „The Valletta Convention: 20 years after: a convenient time“, in: *The Valletta Convention: 20*

years after – Benefits, Problems, Challenges, Hg.: V. Van Der Haas / P. Schut, Brüssel 2014, S. 12.

⁸ Die vorherige Definition des Londoner Übereinkommens wurde damit um die Umgebung des archäologischen Erbes erweitert.

⁹ Beispielhaft verwiesen sei hier auf das HessDSchG, welches ursprünglich Bodendenkmäler schützte, die in § 19 I wie folgt definiert waren: „bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen stammen, für die Ausgrabungen und Funde

Wasser befindet. Einige Landesgesetze erwähnen diesen Aspekt explizit,¹⁰ in anderen ist die entsprechende Definition analog anzuwenden.

Zum Schutz dieses Erbes verpflichten sich die unterzeichnenden Länder, ein Inventar ihres archäologischen Erbes anzulegen und geschützte Denkmäler und Gelände zu erfassen sowie Grabungsschutzgebiete anzulegen (Art. 2 I-II). In Deutschland sind die Länder dieser Verpflichtung (insbesondere hinsichtlich der Anlegung einer Liste denkmalgeschützten Erbes auch bereits vor Umsetzung dieser Vereinbarung) nachgekommen. Wichtig ist, dass auch der Vertrag von Valletta keine verpflichtende Publikation des Verzeichnisses bekannter, aber noch nicht erschlossener Bodendenkmäler vorsieht. Insbesondere gegen illegale Raubgrabungen ist Geheimhaltung dieser Informationen ein wichtiges Mittel zum Schutz des archäologischen Erbes.¹¹

eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind (Dörffeldt / Viebrock, *Hessisches Denkmalschutzrecht*, 2. Auflage 1991, § 19 RN 14) und nunmehr im Rahmen seiner Definition in § 2 I-IV keinerlei zeitliche Einschränkungen mehr macht.

¹⁰ So etwa § 2 II Nr. 2 SH DSchG, welches archäologische Denkmale definiert als solche, „die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der

Darüber hinaus soll der Entdecker zufälliger Funde verpflichtet werden, diese bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Definition welche Arten von Funden zu melden sind und Bestimmungen hinsichtlich des an diesen bestehenden Eigentums obliegen den jeweiligen Vertragspartnern. In Deutschland haben die Länder verschiedene Möglichkeiten gefunden, mit dieser Vorgabe umzugehen. Die Definition der anzuzeigenden Funde ist generell sehr weit gefasst,¹² sodass es nicht dem Finder überlassen wird, beispielsweise den ökonomischen Wert seines Fundes einzuschätzen.

Art. 3 des Übereinkommens soll die Qualität von Ausgrabungen sicherstellen. Dies beinhaltet zum einen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation der Beteiligten und ihres Vorgehens sowie die grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit jeder Ausgrabung. Illegale Grabungen sollten – soweit das innerstaatliche Recht dies vorsieht – bereits durch eine Genehmigungspflicht für die

Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

¹¹ W. Schönleber, „Raubgräberei – Problemfelder der Ermittlungsbehörden“, *Kriminalistik* 12/2009, S. 694.

¹² Bsp.: „*Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht*“, § 20 I, DSchG BW.

Verwendung von Metalldetektoren erschwert werden. Letzteres haben einige Landesgesetze aufgenommen,¹³ in der Regel wurde jedoch lediglich die konkrete Ausgrabung mit einer Genehmigungspflicht belegt.¹⁴

Art. 4 verpflichtet die Länder zum physischen Schutz der Ausgrabungsstätten sowie der dort gefundenen Objekte. Entsprechende Regelungen sind und waren zu großen Teilen in den Landesgesetzen bereits enthalten.

Eine der wesentlichen Neuerungen des Übereinkommens ist Art. 5, welcher in Abs. 1 insbesondere die Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei der Raumordnungspolitik bis hin zu den verschiedenen Stadien der Erschließungspläne vorgibt. Abs. 2 soll eine systematische Konsultation zwischen Archäologen, Städteplanern und Stadtentwicklern ermöglichen. Dies schließt einen ausreichenden Zeitraum für interdisziplinären Austausch ebenso ein, wie eine entsprechende finanzielle

Ausstattung. Abs. 3 schreibt eine Berücksichtigung archäologischer Stätten und ihres Umfeldes im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen vor. Abs. 4 und 5 bestimmten den – wenn möglichen – Verbleib archäologischen Erbes an seiner Fundstelle sowie den öffentlichen Zugang entsprechender Stätten, soweit dieser nicht auf Kosten des archäologischen und wissenschaftlichen Charakters dieser Stätten erfolgt.¹⁵ Dieser Artikel und seine Übernahme in deutsche Gesetze hat eine in der Praxis enorme Auswirkung gezeigt und zu einer starken Zunahme archäologischer Forschung geführt,¹⁶ deren Erkenntnisse zu einer umfangreichen neuen Datenlage beitragen und zum einen die Möglichkeit bieten, bisherige wissenschaftliche Modelle zu überprüfen sowie zudem erlauben auch Seiten- oder Außenbereiche von Siedlungen zu erforschen, die andernfalls nicht in diesem Umfang untersucht werden könnten.¹⁷

Hinsichtlich der Finanzierung der archäologischen Forschung sowie

¹³ Beispielsweise das DSchG BB in § 10 I, S. 1: „Wer nach Bodendenkmälern zielgerichtet mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäle aus einem Gewässer bergen will, bedarf der Erlaubnis der Denkmalfachbehörde.“

¹⁴ Für eine tabellarische Zusammenstellung sämtlicher Länder-Paragrafen zur Nachforschungs- und Grabungserlaubnis siehe H. Krischok, *Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter*, Göttingen 2016, S. 188-192.

¹⁵ Dies entsprach weitestgehend der geltenden Rechtslage in den jeweiligen Landesgesetzen.

¹⁶ M. Van Den Dries, „The good, the bad and the ugly? Evaluating three models of implementing the Valletta Convention“, *World Archaeology*, 43:4, 2011, S. 594-595.

¹⁷ H. Stäuble, „Die Bedeutung denkmalpflegerisch bedingter Großprojekte für die archäologische Forschung“, in: *Large-scale excavations in Europe: Fieldwork strategies and scientific outcome*, Hg.: J. Bofinger / D. Krause, Brüssel 2012, S. 19.

archäologischer Rettungsgrabungen verpflichtet Art. 6 die Vertragsländer, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Abs. 2 ist hierbei interessant, da er den für Erschließungsvorhaben Verantwortlichen die Last auferlegt, die durch diese Vorhaben erforderlichen archäologischen Arbeiten zu finanzieren, mithin das Verursacher-Prinzip vorzusehen scheint.¹⁸ Insbesondere dieser Artikel wurde in den einzelnen Vertragsländern unterschiedlich umgesetzt, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung und der Verantwortlichkeiten bei der Durchführung entsprechender Grabungen und deren Publikation.¹⁹ Diese Unterschiede finden sich auch in den deutschen Landesgesetzen. Die Übernahme der Kosten von Grabung und Dokumentation durch den Verursacher, also den durch die Baumaßnahmen profitierenden privaten Investor, ist nur

in einigen Landesgesetzen explizit vorgeschrieben,²⁰ nur wenige davon legen hierzu eine konkrete Höchstsumme fest.²¹

Art. 7-9 verpflichtete die Vertragsstaaten zur Sammlung und Verbreitung der durch die vorgenommenen Maßnahmen gewonnenen Informationen sowie die Förderung des öffentlichen Bewusstseins. Dies schließt auch Vermessungspläne, Inventare und Karten archäologischer Stätten mit ein (Abs. I).

Art. 10 und 11 widmen sich der unerlaubten Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes und verpflichten die Vertragsstaaten in Abs. III insbesondere darauf hinzuwirken, dass Museen und ähnliche Einrichtungen des Landes keine archäologischen Objekte erwerben, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus illegalen Grabungen

¹⁸ „Explanatory Report to the European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage“ (Revised), Article 6 – wenngleich das Übereinkommen selbst dies nicht in entsprechend deutlichen Worten festhält. Es entspricht jedoch der Empfehlung des Europarates Nr. R 5 vom 13. April 1989, auf die das Übereinkommen von Valletta in der Präambel Bezug nimmt und der ICOMOS-Charta von Lausanne von 1989. Hierzu ausführlicher: J.-P. Demoule, „Rescue Archeology: A European View“, *Annual Review of Anthropology*, September 2012, S. 614-616.

¹⁹ Um die jeweils bessere Umsetzung, mit Durchführung der Grabungen und Publikationen durch einen kommerziellen archäologischen Sektor, oder durch staatliche Grabungen, gibt es eine intensive akademische Diskussion,

die hier jedoch nicht weiter erörtert werden soll. Verwiesen sei u.a. auf: K. Kristiansen, „Contract archaeology in Europe: an experiment in diversity“, *World Archaeology*, 41(4), S. 641-648; M. Van Den Dries (FN 15) und Demoule (FN 17).

²⁰ Alle Bundesländer außer Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Berlin.

²¹ Dies sind die Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Die anderen Länder belassen es bei der Übernahme von Kosten in vertretbarer Höhe. Ausführlicher zur Rechtslage in den einzelnen Bundesländern: K. Geppert / H. Meller, „A survey of heritage management in Germany, with particular reference to Saxony-Anhalt“, *When Valletta meets Faro - The reality of European archaeology in the 21st century*, P. Florjanowicz, EAC Occasional Paper No. 11, Namur 2016, S. 39-40.

stammten oder entwendet wurden. Laut Abs. IV soll auch auf solche Museen eingewirkt werden, die nicht staatlicher Hoheit unterstehen. Zudem soll durch Aufklärung und Bildungsmaßnahmen ein Bewusstsein für die Bedeutung des kulturellen Erbes geschaffen werden sowie für die Beschädigungen, die dieses durch illegale Grabungen erfährt (Abs. V).

Die übrigen Artikel des Übereinkommens enthalten lediglich technische Fragen der Umsetzung und Anwendung und hatten damit keinen weiteren Einfluss auf deutsches Landesrecht.

III. Wünschenswerte Weiterentwicklungen auf nationaler Ebene

Intensiver Austausch und Diskurs um das Übereinkommen von Valletta entstand vor allem in der Archäologie. Neben einer regen Diskussion durch Veröffentlichung in entsprechenden Medien²² sowie diversen hierzu anberaumten Veranstaltungen,²³ widmete

sich beispielsweise auch die im August/September in Maastricht staatlich fundierte Jahrestagung der European Association of Archaeologists diesem Übereinkommen bzw. seiner Umsetzung als einem seiner sechs übergeordneten Themenbereiche.²⁴ Diese Diskurse machen auch das unterschiedliche politische Engagement einzelner Mitgliedsländer des Europarates deutlich. Während die meisten Vertragsländer sich durch weitere Übereinkommen des Europarates gebunden haben,²⁵ hat Deutschland diese nicht unterzeichnet.²⁶ Darüber hinaus wird intensiv über die Vorzüge hinsichtlich der Quantität und Qualität wissenschaftlicher Erkenntnisse diskutiert.

Auch im Hinblick auf juristische Fragestellungen bleiben jedoch einige Fragen offen, oder bedürften einer weiteren gesetzgeberischen Entwicklung und Anpassung an den Gedanken des Übereinkommens von Valletta. Im

²² Siehe FN 18 sowie *The Valletta Convention: 20 years after – Benefits, Problems, Challenges*, Hg.: V. Van Der Haas / P. Schut, Brüssel 2014.

²³ Bsp.: „When Valletta meets Faro – The reality of European archaeology in the 21st century“, internationale Konferenz in Lissabon, 19.-21. März 2015 oder „Development-led Archaeology in Northwest Europe“, Round Table an der University of Leicester, 19.–21. November 2009.

²⁴ Siehe hierzu die entsprechende Homepage: <http://www.eaa2017maastricht.nl/theme2>.

²⁵ Beispielsweise durch die *European Landscape Convention*, Florenz 2000, oder die *Convention on the Value of Cultural Heritage for Society*, Faro 2006.

²⁶ Einen verstärkten Schutz auch deutschen kulturellen Erbes begründete der Bundestag jedoch durch die Verabschiedung des Kulturgutschutzgesetzes am 24. Juni 2016. Mehr zu dessen Einfluss auf die rechtliche Behandlung entsprechender Grabungsfunde in: J. Weiler-Esser, „Die Auswirkungen des neuen Kulturgutschutzgesetzes auf den Handel mit Antiken“, *Kunst und Recht*, 5/2016, S. 133-139.

Folgenden sollen einige dieser Punkte kurz angesprochen werden.

Nicht durch das Übereinkommen geregelt sind die Eigentumsverhältnisse an „Zufallsfunden“. Art. 2 III sieht lediglich die Verpflichtung eines Finders vor, den entsprechenden Fund bei der zuständigen Behörde zu melden. Das Eigentum an diesem Fund wird, außer in Bayern, durch Landesrecht durch einem Schatzregal ermittelt. Zu unterscheiden sind hierbei die Modelle des „großen“²⁷ und des „umfassenden“²⁸ Schatzregals.²⁹ Da das bayerische DSchG eine entsprechende Regelung nicht enthält, gilt hier ausschließlich § 984 BGB, wonach Finder und Eigentümer einer Sache (in der Regel der Grundstückseigentümer) hälftiges Eigentum an dem

Fund erwerben. Damit Raubgräber nicht mit dem Entdeckeranteil am Schatzfund nach § 984 BGB für ihre Straftat belohnt werden und zum daraus resultierenden besseren Schutz noch unentdeckten Kulturgutes, wurde bereits mehrfach die Einführung eines Schatzregales gefordert.³⁰

Ebenfalls möglicherweise nicht ausreichend geregelt, bzw. sanktioniert, sind der Verstoß gegen das Verbot der ungenehmigten Grabung – und damit der Schutz des archäologischen Erbes vor unerlaubter Ausgrabung gem. Art. 3 Abs. I a bzw. Abs. II.³¹ In den meisten deutschen Bundesländern stellt eine solche Grabung lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar.³² Diese wird mit einer Geldbuße geahndet und verjährt

²⁷ Dieses überwiegend angewendete Schatzregal sieht den Eigentumserwerb des Landes insbesondere in Fällen eines Fundes von kulturhistorischer Bedeutung vor.

Vormals gab es neben dem „großen“ auch ein „kleines“ Schatzregal, welches bestimmte, dass ein Eigentumserwerb des Landes nur dann erfolgte, wenn der Fund im Zuge staatlicher Grabungen oder in Grabungsschutzgebieten erfolgt war. A. Koch, „Schatzsuche, Archäologie und Strafrecht – Strafrechtliche Aspekte so genannter „Raubgräberei““, *NJW* 2006, S. 558. Die entsprechenden LandesG (Saarland und Niedersachsen) wurden jedoch zwischenzeitlich geändert.

²⁸ Das „umfassende“ Schatzregal wird in Sachsen angewendet. Es bestimmt in § 25 I DSchG: „*Bewegliche Kulturdenkmale*, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Sachsen und sind unverzüglich an die zuständige Fachbehörde zu melden und zu übergeben.“ und setzt damit keine weiteren

Voraussetzungen an materiellen oder wissenschaftlichen Wert der Funde.

²⁹ Für eine tabellarische Zusammenstellung sämtlicher Länder-Paragrafen zum Schatzregal siehe H. Krischok, *Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter*, Göttingen 2016, S. 184-188.

³⁰ So beispielsweise das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz am 4. November 1974 in seinen „Anforderungen, die an ein Denkmalschutzgesetz und seinen Vollzug zu stellen sind“, in: *Denkmalschutz* 1996, S. 103-104.

³¹ Unbenommen ist hier die potentielle Strafbarkeit nach dem StGB, etwa gemäß §§ 242, 246, 303 u.a., die jedoch das Suchen nach Funden und Graben danach nicht unbedingt als solches schon sanktioniert (in Betracht kommt hier ggf. maximal ein Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB). Das Zerstören der Bodenschichten wie auch das Entfernen von Funden ist damit kaum sanktioniert, insbesondere, wenn die Funde „später ausgehändigt werden sollten“.

³² A. Koch (FN 26), S. 558.

nach fünf Jahren. Abschreckender wäre beispielsweise eine Regelung, wie sie Schleswig-Holstein seit der jüngsten Novellierung ab dem 30. Januar 2015 eingeführt hat. Anders, als in den meisten anderen Ländern, wird ein entsprechender Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz hier nun als Straftatbestand eingeordnet. Dem Täter droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe.³³

Einen ähnlichen Beitrag zum Schutz des kulturellen Erbes im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens könnte auch eine Genehmigungspflicht von Metalldetektoren haben. Abs. III schlägt dies ausdrücklich für jeglichen Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten vor.³⁴ Er schränkt dies jedoch insoweit ein, als „das innerstaatliche Recht des Staates dies vorsieht“. Eine entsprechende Änderung in den meisten Landesgesetzen wäre hier möglicherweise hilfreich.³⁵ Denkbar wäre hierbei ein Mittelweg, welcher zum einen hohe gesetzliche Hürden, wie

eine Genehmigungspflicht für die Verwendung von Metallsonden vorsieht, aber gleichzeitig die „Schatzsucher“ einbindet und sie durch Schulungen und Zertifizierungen ausreichend ausbildet, um im Sinne der Landesdenkmalschutzbehörden diesen zur Hand gehen zu können.³⁶

Als problematisch erweist sich zudem häufig die Verpflichtung zur Publikation durchgeführter Grabungen und entsprechender Karten und Inventare. Insbesondere bei Grabungskampagnen die sich über mehrere Jahre hinziehen, führt dies dazu, dass Raubgräber sich über lukrative Grabungsgebiete durch offizielle Quellen informieren und entsprechend agieren können.³⁷ Eine zeitlich entsprechend versetzte, wenn gleich auch aus wissenschaftlicher Hinsicht „verspätete“ Publikation könnte sich hier als hilfreich erweisen.

IV. Fazit

Der „Vertrag von Valletta“ hat zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des

³³ So § 19 Abs. I DSchG SH.

³⁴ Dies erscheint auch im Hinblick auf die Europarat-Empfehlung 921 über Metalldetektoren und Archäologie vom 1. Juli 1981 notwendig, auf die das Übereinkommen in der Präambel ausdrücklich verweist.

³⁵ Eine entsprechende Regelung enthält beispielsweise das zuvor erwähnte novellierte DSchG SH in § 12, Abs. 2 Nr. 4 und 5.

³⁶ Beschrieben wird dieses Modell und seine Auswirkungen ausführlich für Schleswig-Holstein in: C. v. Carnap-Bornheim / U. Ickerodt / E. Siegloff, „Einige Bemerkungen zu Christoph Huths Beitrag „Vom rechten Umgang mit Sondengängern“ – die Schleswig-Holsteinische Perspektive“, *Archäologische Informationen*, 38/2015, S. 323-330.

³⁷ W. Schönleber (FN 10), S. 694.

europäischen Denkmalschutzrechtes geführt und damit sowohl einen gewissen grundlegenden Standard für archäologisches Arbeiten in Europa geschaffen, als auch zu einem Bewusstsein beigetragen, dass nationales Kulturgut immer auch europäisches kulturelles Erbe ist und als solches geschützt, bewahrt und erforscht werden sollte. Es trägt bei zu einem vermehrten europäischen Austausch bezüglich praktischer Erfahrungen, wie auch theoretischer Ansätze und Verfahren.³⁸ Darüber hinaus kam es seit seiner Gültigkeit zu einer starken Zunahme archäologischer Grabungen in seinem Anwendungsbereich. Der hiermit verbundene Wissenszuwachs hinsichtlich unseres kulturellen Erbes und der (nicht zuletzt) durch das Übereinkommen von Valletta etablierte Austausch dieses Wissens verdeutlichen die erhebliche gesellschaftliche Komponente des Denkmalschutzrechtes.

Erkenntnisse auch hinsichtlich der Verfahren sowie der Erfassung und Distribution von archäologischem Wissen, haben zudem zu einem starken Diskurs und somit Wettbewerb um die besten gesetzlichen Lösungswege in den einzelnen Vertragsstaaten geführt. Wenn an diesem Austausch festgehalten wird

und neue Erkenntnisse und Kritikpunkte, die sich auch für die Gesetzgebung in den deutschen Landesgesetzen aufzeigen lassen, in politische Entscheidungen und Anpassungen des Denkmalschutzrechtes aufgenommen werden, lässt sich der „Vertrag von Valletta“ mit gutem Recht als ein Meilenstein des Denkmalschutzrechts bezeichnen.

³⁸ Siehe hierzu ausführlich A. Harding, „Toward a European archaeology“, *World Archaeology*, 41:4, 2009, S. 629-640.